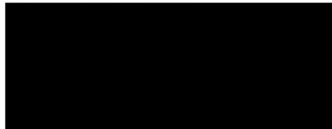




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

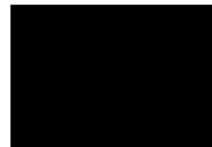
POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Hanno Böck



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL



BEARBEITET VON

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 11.09.2018

GESCHÄFTSZ. **15-726/002 II#0103**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Bundesrechtsanwaltskammer und Secunet-Gutachten**

BEZUG Ihre Eingabe vom 24. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Böck,

zu Ihrer o.g. Eingabe hat mir die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mitgeteilt, dass es kein „Zwischengutachten“ der Firma secunet gegeben habe. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe die secunet AG mit der Sicherheitsanalyse des besonderen elektronischen Anwaltspostfach sowie der Erstellung eines Abschlussberichts im Sinne eines Gutachtens beauftragt. Gegenstand des Auftrags sei auch gewesen, dass die secunet AG der Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen einer Präsidentenkonferenz nach einer gewissen Phase der Prüfung einen Zwischenbericht erstattet. Hintergrund sollte einerseits die Information der Bundesrechtsanwaltskammer einschließlich der Präsidentenkonferenz über den Fortschritt der Arbeiten an der Sicherheitsanalyse durch secunet sein. Andererseits sollte der Zwischenbericht dazu dienen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer für den Fall, dass nicht behebbare Schwachstellen gefunden würden, zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung über einen Abbruch der Sicherheitsanalyse hätte treffen können. Mitarbeiter der secunet AG hätten in der Präsidentenkonferenz am 15.04.2018 ihren Zwischenbericht abgegeben. Dazu hätten sie zur Vorbereitung für das BRAK-Präsidium, nicht aber für die Präsidentenkonferenz, den damaligen Arbeitsstand ihres Gutachtens übermittelt.

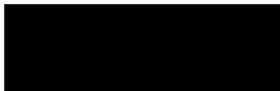


SEITE 2 VON 2

Nach der Präsidentenkonferenz, in der sich auf der Grundlage des Zwischenberichts herausgestellt hatte, dass bis zu dem Zeitpunkt der Konferenz keine nicht behebbaren Schwachstellen des Systems vorlagen, habe secunet den Bericht fortgeschrieben. Daraus sei schließlich der Abschlussbericht in Form eines Gutachtens, den die Bundesrechtsanwaltskammer zwei Tage nach Erhalt im Internet veröffentlicht habe, entstanden. Es habe sich somit keineswegs um einen Zwischenbericht oder ein Zwischengutachten der secunet AG gehandelt, über das am 15.04.2018 berichtet wurde, sondern um einen Arbeitsstand. Die Information sei lediglich auf der Grundlage des mündlichen Vortrags der Mitarbeiter von secunet erfolgt.

Da es aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen der BRAK das von Ihnen begehrte „Zwischengutachten“ nicht gegeben hat, ist die Ablehnung Ihres IFG-Antrags im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.